

# Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der Übergangsfinanzierung von Doktorandinnen und Habilitandinnen/Übergangsstipendium

## Präambel

Die Universität Siegen gewährt Mittel für die Übergangsfinanzierung von Doktorandinnen und Habilitandinnen. Diese Mittel sollen für den Abschluss eines Promotions- oder Habilitationsvorhabens gewährt werden, wenn nachweislich alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten erschöpft sind und der Abschluss des Vorhabens innerhalb der gegebenen Zeit realistisch ist (Abschlussfinanzierung). Die Mittel können für die Finanzierung der Vorarbeiten (Anschubfinanzierung) z.B. zur Erlangung eines Promotions- bzw. Habilitationsstipendiums oder zur Überbrückung zur Verfügung gestellt werden (Überbrückungsfinanzierung).

## § 1 Antragstellung

Die Antragstellung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung in der Regel bis Mitte März eines Jahres möglich.

Die Anträge können von weiblichen Studierenden und Graduierten der Universität Siegen gestellt werden. Der Antrag ist in elektronischer Form (E-Mail, C-ROM oder USB-Stick) bei der Vorsitzenden der Gleichstellungskommission einzureichen und muss folgende Bestandteile enthalten:

- a) Ein Exposé der Arbeit im Umfang von 5 – 8 Seiten (Inhalte, Ziele, Methoden, geplanter Verlauf).
- b) Bei Antrag auf Abschlussfinanzierung eine genaue Auflistung der abgeschlossenen und noch offenen Arbeitsschritte mit detailliertem Zeitplan sowie Angaben zum bisherigen wissenschaftlichen Werdegang.
- c) Bei Antrag auf Überbrückungsfinanzierung eine genaue Auflistung der abgeschlossenen und der im Förderzeitraum geplanten Arbeitsschritte mit detailliertem Zeitplan sowie Angaben zum bisherigen wissenschaftlichen Werdegang.
- d) Bei Antrag auf Anschubfinanzierung die Darstellung der Vorarbeiten sowie detaillierte Auflistung der im Förderzeitraum geplanten Arbeitsschritte mit detailliertem Zeitplan, aus dem hervorgeht, wann das Vorhaben realistisch abgeschlossen werden kann.
- e) Angaben dazu, welche Anschlussfinanzierung angestrebt wird.
- f) Förderzeitraum und gewünschte monatliche Fördersumme sind anzugeben.
- g) Ein Nachweis, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten erschöpft / nicht gegeben sind. Bei Bewerberinnen aus Nicht-EU-Staaten wird berücksichtigt, dass für den Erhalt des Visums mindestens der BAföG-Höchstsatz pro Monat an Einkünften nachzuweisen ist.

- h) Antragstellerinnen, die bereits ein Promotionsstipendium des House of Young Talents (HYT) erhalten haben, müssen dokumentieren, dass die betreuende Professorin/der betreuende Professor im Anschluss an die Finanzierung durch das HYT Zeiten der Weiterfinanzierung der Promotion aus Lehrstuhl- oder Drittmitteln übernommen hat (gemäß Richtlinie zur Stipendienvergabe HYT, § 5 Abs. 1). Der unmittelbare Anschluss einer Übergangsfinanzierung an eine Finanzierung durch das HYT ist damit ausgeschlossen.
- i) Angaben zu einer etwaigen Erwerbstätigkeit (vgl. § 4, Abs. 2)
- j) Bei Promovierenden ein Gutachten von einer/einem der betreuenden Professorinnen oder Professoren.
- k) Bei Promovierenden Versicherung der betreuenden Professorin / des betreuenden Professors, nach dem Abschluss der Förderung einen Kurzbericht einzureichen.
- l) Bei Habilitierenden Versicherung der Antragstellerin, nach dem Abschluss der Förderung einen Kurzbericht einzureichen.
- m) Handelt es sich um ein Promotionsvorhaben, so ist dem Antrag das Zeugnis des Hochschulabschlusses beizufügen. Handelt es sich um ein Habilitationsprojekt, so ist dem Antrag das Zeugnis des Hochschulabschlusses und die Promotionsurkunde beizufügen

Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei der Bewerberin. Verspätet oder unvollständig eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt.

Der Bewilligungsbescheid wird den Antragstellerinnen von der Gleichstellungsbeauftragten in der Regel bis zum 30. April desselben Jahres zugestellt.

## **§ 2 Umfang der Förderung**

Die Förderung durch eine Übergangsfinanzierung ist maximal für bis zu sechs Monate und bis zu 900 € monatlich möglich.

## **§ 3 Vergabegremium und Auswahlkriterien**

- (1) Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission.
- (2) Übergangsfinanzierungen können für Dissertations- und Habilitationsprojekte (und vergleichbar) themenunabhängig von Kandidatinnen aller Fachbereiche beantragt werden.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist die inhaltliche Qualität des Exposés. Bei gleicher Qualität entscheiden Kriterien sozialer Art.

## **§ 4 Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit**

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Bewerberin für dasselbe Vorhaben bereits eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält. Bei

...

Erhalt einer weiteren regelmäßigen Förderung endet das Stipendium mit Beginn dieser Förderung.

- (2) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist grundsätzlich möglich. Wird das Stipendium in voller Höhe bezogen, darf der Umfang der Beschäftigung in der Regel 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Wird das Stipendium in geringerem Umfang bezogen, darf der Umfang der Beschäftigung in der Regel 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf das Stipendium.
- (4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (5) Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin auf eigene Kosten abzuschließen.
- (6) Das Stipendium kann auf Antrag für die Zeit des Mutterschutzes ausgesetzt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden. Im Falle der Elternzeit kann das Stipendium auf Antrag ausgesetzt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden.

### **§ 5 Mitteilungspflichten**

- (1) Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin, die Vorsitzende der Gleichstellungskommission unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.
- (2) Die betreuende Professorin / der betreuende Professor reicht nach dem Abschluss der Förderung eines Promotionsprojekts einen Kurzbericht über die Betreute ein, aus dem hervorgeht, ob das Promotionsprojekt zum Abschluss gekommen ist bzw. wie die weitere Finanzierung gesichert ist. Die geförderte Habilitandin reicht nach dem Abschluss der Förderung einen Kurzbericht über das abgeschlossene Projekt ein, aus dem hervorgeht, ob dieses erfolgreich zum Abschluss gekommen ist bzw. wie die weitere Finanzierung gesichert ist. Der Kurzbericht ist notwendig, um den Gesamterfolg dieses Stipendiums einschätzen zu können.
- (3) Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin mitzuteilen.

### **§ 6 Widerruf**

Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- a) dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- b) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,

...

- c) die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,
- d) die Stipendiatin ihren Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder
- e) erkennbar wird, dass sich die Stipendiatin nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht.

*Aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Siegen vom 19. Dezember 2019, geändert am 19. Mai 2020 und am 17. Dezember 2020.*